

Landratsamt Coburg

Amt für Gesundheit

– Das Gesundheitsamt informiert – Krätze in Gemeinschaftseinrichtungen

Was ist Krätze (Scabies)?

- Es handelt sich um eine durch Krätzmilben hervorgerufene Hauterkrankung.

Wie wird Krätze übertragen?

- Ansteckungsgefahr besteht hauptsächlich durch engen Körperkontakt von Mensch zu Mensch, eine Übertragung ist aber auch z.B. durch Bettwäsche, Kleidung, Kissen, Plüschtiere oder Polstermöbel möglich.
- Die Krätzmilben benötigen immer einen menschlichen Wirt, nur so können sie überleben und sich vermehren.
- Zwischen Übertragung der Milben und Auftreten von Symptomen vergehen üblicherweise 3-5 Wochen. Eine Weitergabe der Erkrankung kann schon während dieser Zeit erfolgen.

Wie erkenne ich eine Krätzeerkrankung?

- Das klinische Bild ist nicht immer einfach zu erkennen und nicht bei jedem Menschen gleichartig.
- Das wichtigste Symptom ist der Juckreiz.
- Knötchen oder Bläschen gelten als häufige Symptome, ein sichtbarer Milbengang ist zwar typisch für die Erkrankung, aber eher selten zu sehen.
- Häufig befallene Stellen sind Fingerzwischenräume, Handgelenke, Ellenbogen, die Brust und der Genitalbereich, prinzipiell kann aber auch jede andere Stelle befallen werden.

Wie kann Krätze behandelt werden?

- Die übliche Therapie besteht in einer Lokalbehandlung mit einer Salbe oder einer Lotion, wobei – nach Maßgabe der Packungsbeilage und in Absprache mit dem behandelnden Arzt – der gesamte Körper zu behandeln ist. Hierbei soll die Einwirkungszeit unbedingt eingehalten werden. Eine Wiederholung der Behandlung nach 1 Woche wird angeraten.
- Eine prophylaktische Mitbehandlung der Hausgemeinschaft (Eltern, Geschwister, Lebenspartner/in) ist dringend empfohlen, da bei diesen Personen ebenfalls ein Krätzmilbenbefall zu befürchten ist. Dies sollte mit dem behandelnden Arzt abgesprochen werden.
- Entwesungsmaßnahmen: Gleichzeitig soll ein Wechsel von Wäsche und Bettwäsche erfolgen; die Waschtemperatur soll hierbei 60° C betragen. Nicht waschbare Textilprodukte (evtl. Kuscheltiere) können über eine Woche in einem verschlossen Plastiksack aufbewahrt werden. Dadurch werden die Milben ebenfalls abgetötet.

Verhalten in Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kindergarten, Schule o.ä.) gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) :

- Bei Verdacht oder im Erkrankungsfall muss das zuständige Gesundheitsamt benachrichtigt werden.
- Die in einer Gemeinschaftseinrichtung Betreuten dürfen im Erkrankungs- oder Verdachtsfall die Einrichtung nicht betreten.
- Betroffenes Personal darf keine Tätigkeiten ausüben mit direktem Kontakt zu den Betreuten.
- Diese Ausschlussregelungen gelten, bis durch ein ärztliches Attest bestätigt wird, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch den Betroffenen nicht mehr zu befürchten ist. Dies ist nach erfolgreicher Behandlung und korrekten Entwesungsmaßnahmen der Fall.